Aus der Sitzung des Gemeinderates Lieser vom 15.09.2026

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich des Starkregenkonzeptes "Großer Graben"

Die Ortsgemeinde Lieser beabsichtigt mit dem Starkregenkonzept „Großer Graben“ den Oberflächenabfluss schadlos an der Ortsgemeinde vorbeizuführen. In einem Ortstermin erläuterte die Projektgruppe AG Starkregenkonzept ihre Vision der Maßnahme.
Geplant ist ein oberes Rückhaltebecken mit einem zweidimensionalen Einlaufbauwerk Flur 13 Flurstück 34, 35, 36, 37. Von dort soll der Oberflächenabfluss durch eine Entwässerungsmulde entlang des Grundstückes Flur 13, Flurstück 70/1, 70/2, 71/1, 71/2 abgefangen und einer Rückhaltemulde zugeführt werden. Am tiefsten Punkt der Mulde soll das zweidimensionale Einlaufbauwerk sitzen.
An das Einbaulaufwerk schließt sich ein Kanal der Dimension DN 800 an. Über rund 80 m wird der Kanal mit einem Mindestgefälle von 5% entgegen dem Straßenlängsgefälle geführt. Im Anschluss wird der Kanal mit rund 30m Länge auf das Grundstück Flur 13 Flurstück 110 geführt. Von dort soll das Wasser oberflächig über das Grundstück in Richtung der Anliegerstraße zum Friedhof geleitet werden.
Die Ortsgemeinde beauftragte das Ingenieurbüro Reihsner, eine Machbarkeitsstudie dieser Maßnahme zu erarbeiten.
Am 14.04.2026 wurde die Machbarkeitsstudie von dem Ingenieurbüro Reihsner vorgestellt. Die Kosten für die Umsetzung der geplanten Maßnahme belaufen sich auf 415.000 €. Davon sind alleine auf die Herstellung der Kanalarbeiten (DN 800) 186.700 € zurückzuführen. Diese Maßnahmen ist nach Rücksprache mit der ADD nicht förderfähig. Aufgrund der Geografie und der hohen, zum Teil nicht förderfähigen Kosten, entschied sich der Arbeitskreis, ein anderes Konzept umzusetzen.
Die neue Variante sieht Folgendes vor: Das Wasser soll an dem oberen Rückhaltebecken mit einem zweidimensionalen Einlaufbauwerk in die vorhandene Entwässerungsleitung (DN700) einlaufen. Flur 13 Flurstück 34, 35, 36, 37. Das weitere Wasser soll durch eine Entwässerungsleitung Flur 13 Flurstück 70/1, 70/2, 71/0, 71/2 zu einem unterem Rückhaltebecken mit einem zweidimensionalen Einlaufbauwerk geführt werden. Für das untere Rückhaltebecken gibt es zwei Visionen.
Der Arbeitskreis schlägt vor, beide Rückhaltebecken zusammen zu bauen. An der tiefsten Stelle soll das Einlaufbauwerk sitzen, welches in die vorhandene Rohrleitung läuft.
Der Vorsitzende wird beauftragt, Kontakt mit den Grundstücksbesitzern aufzunehmen.
In einen weiteren Abschnitt soll oberhalb und entlang des Neubaugebietes „Paulsberg“ eine Mauer errichtet werden, die das Oberflächenwasser als Notabfluss in Richtung Friedhof ableiten soll. Hierbei ist noch zu prüfen, ob die Mauer auf dem Wirtschaftsweg oder auf den Grundstücken der betroffenen Eigentümer errichtet werden soll.
Des Weiteren soll die vorhandene Rohrleitung, deren Auslauf sich derzeit vor dem Durchlass des Wiesgrabens befindet, verlängert und der Auslauf hinter die Grundstücke 14, Flurstücke 297/3 und 310, verlegt werden. Die vorhandene Rohrleitung soll vergrößert und die Neigung des Wirtschaftsweges entsprechend angepasst werden.
Den anwesenden Zuhörern wurde einstimmig Rederecht erteilt. Im Rahmen der anschließenden Aussprache äußerten diese Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Weinberge. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Zufahrt zu den Weinbergen für die Anlieger mit ihren Gerätschaften weiterhin gewährleistet sein muss.

- Der Gemeinderat Lieser beschließt die obere Rückhaltemulde und die Entwässerungsmulde, mit der unteren Rückhaltemulde (Variante1).
- Der Gemeinderat Lieser beschließt die obere Rückhaltemulde und die Entwässerungsmulde, mit der unteren Rückhaltemulde (Variante 2).
- Der Gemeinderat Lieser beschließt die obere Rückhaltemulde und die Entwässerungsmulde mit den beiden Rückhaltebecken der Variante 1 und 2, vorbehaltlich eines weiteren Termins mit den Anliegern und dem zuständigen Ingenieurbüro.

- Der Gemeinderat Lieser beschließt keine der aufgeführten Varianten umzusetzen.

Die Varianten 1, 2 wurden mehrheitlich abgelehnt.

Variante 1 und 2:

Dieser Vorschlag fand eine Mehrheit im Rat.

Beratung und Beschlussfassung über eine Benutzungsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lieser

Die Gemeinde Lieser verfügt über mehrere öffentliche Einrichtungen. In der letzten Gemeinderatsitzung wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde über keine Benutzungsordnungen verfügt, welche unter anderem Veranstaltungen in den Einrichtungen regelt.
Der Vorsitzende hat eine Benutzungsordnung ausgearbeitet, welche in der letzten Ausschusssitzung am 10.08.2026 behandelt wurde. Die Entgelte sind für die jeweilige öffentliche Einrichtung vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung festzulegen.

Der Gemeinderat Lieser beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lieser gemäß der Vorlage.

Beratung und Beschlussfassung über eine Friedhofssatzung sowie Friedhofsgebührensatzung für den Ruheforst

Der Haupt- und Finanzausschuss des Ortsgemeinderates Lieser hat in seiner Sitzung am 10.08.2026 über die beabsichtigte Änderung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung für den „RuheForst Mittelmosel-Lieser“ beraten.
Auf Grundlage der dort geführten Beratungen wurde eine Friedhofssatzung sowie eine Friedhofsgebührensatzung erarbeitet.

Die vorgesehenen Änderungen der Friedhofssatzung umfassen insbesondere folgende Regelungen:
- Anpassung des Geltungsbereichs in § 1,
- Anpassung der Nutzungsrechte
- Aufnahme einer Regelung zur zulässigen Windgeschwindigkeit bei der Durchführung von Beisetzungen,
- Ergänzung, dass ein Ruhebiotop beziehungsweise ein Baum aufgrund von Umwelteinflüssen, Witterungsschäden oder Schädlingsbefall möglicherweise nicht über die gesamte Dauer des Nutzungsrechts erhalten werden kann,
- Einführung von Partner-Ruhebiotopen als zusätzliche Bestattungsform.

Mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung werden die Gebühren für die Nutzung des RuheForstes angepasst.

Die konkreten Satzungsänderungen sowie die vorgesehenen Gebührensätze ergeben sich aus den vorgelegten Entwürfen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung.

1. Der Ortsgemeinderat Lieser beschließt die vorgelegte Friedhofssatzung für den „RuheForst Mittelmosel-Lieser“ der Ortsgemeinde Lieser.

2. Der Ortsgemeinderat Lieser beschließt die vorgelegte Friedhofsgebührensatzung für den „RuheForst Mittelmosel-Lieser“ der Ortsgemeinde Lieser.

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Nutzung der Turnhalle in Lieser

Die Ortsgemeinde Lieser beabsichtigt die umfassende Sanierung der gemeindeeigenen Turnhalle bzw. des gesamten Vereinszentrums. Die Maßnahme gliedert sich in einen energetischen Sanierungsteil (Grundbezuschussung von 90 % aus Fördermitteln) sowie in gemeindeeigene Sanierungsmaßnahmen (u.a. Erneuerung der Umkleide- und Duschräume). Für die gemeindeeigenen Maßnahmen wurden Fördermittel aus dem „Goldenen Plan“ beantragt; die Bewilligung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch offen, sodass die Finanzierung dieser Teilmaßnahmen dem Grunde nach zunächst aus Eigenmitteln dargestellt wird. Im Zuge der Sanierung wird das gesamte Vereinszentrum mit einer Fußbodenheizung ausgestattet. Aufgrund der Tiefe dieser Eingriffe in die Bausubstanz handelt es sich baurechtlich um eine Kernsanierung. Dies hat zur Folge, dass der bestehende baurechtliche Bestandsschutz vollumfänglich entfällt. Für das Gebäude und dessen künftigen Betrieb gelten somit uneingeschränkt die aktuellsten und verschärften baurechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen. Da die einzuhaltenden Bauauflagen und die damit verbundenen Investitions- und Folgekosten direkt von der Art und Intensität der Gebäudenutzung abhängen, ist eine verbindliche Festlegung des Nutzungskonzeptes vor der finalen Fachplanung zwingend erforderlich. Der Arbeitskreis „Energetische Sanierung der Turnhalle“ hat sich in seiner Sitzung am 26.08.2026 mit dieser Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die bisherige Nutzung im Kern wie folgt fortzuführen und rechtlich zu fixieren:

1. Hauptnutzung: Prioritärer Schul- und Kita-Sport sowie regulärer Vereinssport (insb. TuS Lieser).
2. Saisonale Nutzung: Traditionelle Nutzung durch die Karnevalsgesellschaft (KG) für Brauchtumsveranstaltungen während der jährlichen Session.
3. Sondernutzung: Sporadische gemeindliche, vereinsbasierte oder kulturelle Einzelveranstaltungen nach vorheriger Abstimmung und Freigabe durch die Hauptnutzer.

Rechtslage und finanzielle Auswirkungen:

Die Festlegung des Nutzungszwecks fällt in die Organisations- und Finanzhoheit der Ortsgemeinde als Eigentümerin der öffentlichen Einrichtung gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO RLP). Rechtlich von überragender Bedeutung ist hierbei die Begrenzung der Personenzahl. Ab einer Belegung von 200 Personen greift automatisch die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO RLP). Eine Einstufung als Versammlungsstätte würde aufgrund des entfallenen Bestandsschutzes extreme bauliche und betriebliche Auflagen nach sich ziehen (u.a. erweiterte Rettungswegbreiten, aufwendige Brandmelde- und Entrauchungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung sowie den permanenten Einsatz von zertifiziertem Event-Fachpersonal und Brandsicherheitswachen). Um unkalkulierbare investive Mehrkosten sowie dauerhafte finanzielle Folgelasten für den Haushalt der Ortsgemeinde abzuwenden, legt der Beschluss die maximale Personenkapazität verbindlich auf 199 Personen fest. Dies sichert den Weiterbetrieb für den Sport und die traditionellen Karnevalsveranstaltungen im rechtlich und finanziell darstellbaren Rahmen. Der Beschluss dient als verbindliche planerische Grundlage für die beauftragten Architekten und Ingenieure zur Erstellung des Bauantrags und der Ausschreibungsunterlagen.

1. Der Gemeinderat Lieser beschließt das fortgeschriebene Nutzungskonzept für die Rechtsnachfolge der zu sanierenden Turnhalle (Vereinszentrum).
2. Die primäre Zweckbestimmung als öffentliche Einrichtung (§ 94 GemO RLP) für den Vereins- und Schulsport sowie für die Kindertagesstätte bleibt unverändert bestehen.
3. Der zeitweise und wiederkehrende Betrieb durch die Karnevalsgesellschaft (KG) für Veranstaltungen während der Karnevalssession sowie weitere Einzelnutzungen für gemeindliche oder kulturelle Zwecke werden im Rahmen des Widmungszwecks zugelassen. Die Vergabe im Einzelfall erfolgt in Abstimmung mit den Hauptnutzern.

4. Die personelle Kapazität der Halle wird dauerhaft auf maximal 199 Personen begrenzt. Die baurechtliche Einstufung als Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO RLP) ist für die Sanierungsplanung explizit ausgeschlossen.

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 gemäß § 114 Abs. 1 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Lieser hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 den Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Lieser dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Lieser vermittelt.
Ebenso erstreckte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie dazu erlassene Verordnungen und die derzeit gültigen Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Lieser hat den Jahresabschluss 2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang in seiner Sitzung am 22.06.2026 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Gemeindeordnung (GemO) geprüft und dies in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.
Dem Jahresabschluss 2021 waren als Anlagen der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021, der Beteiligungsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Lieser,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsgemäß geführt worden ist

beschränkt.
Die Rechnungsprüfung erfolgte insbesondere in den Bereichen Belegprüfung, Einnahmen und Ausgaben und Produkten anhand von Stichproben und hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bilanzkontinuität ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Lieser.
Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat daher die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2021 vor (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, beschließt der Gemeinderat Lieser die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gemäß § 114 Abs. 1 S. 1 GemO.

Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021 gemäß §114 Abs. 1 GemO

Gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.
Zudem bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Gemeinderat.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat Lieser, dem ehemaligen Ortsbürgermeister und den damaligen Beigeordneten der Ortsgemeinde Lieser, ebenso dem Bürgermeister und den ehemaligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, für das Haushaltsjahr 2021, Entlastung zu erteilen (§ 114 Abs. 1 S. 2 GemO).

In diese Entlastungserteilung werden die Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues einbezogen.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Gemarkung Lieser, Flur 25, Flurstück 123 (Außenbereich)
Der Ortsgemeinderat Lieser beschließt, die Zustimmung zur Bauvoranfrage unter der Bedingung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags im Zuge einer späteren Bauantragstellung zu erteilen. Regelungsinhalt des Vertrags soll der Ausbau der Zufahrt (Flur 23, Flurstück 6, Flur 25, Flurstücke 119, 146/ und 146/4) auf eigene Kosten des Vorhabenträgers mit einer tatsächlichen Mindestbreite von 3,00 m bis zum Gebäude sein. Diese muss den Festsetzungen des Bebauungsplans „Hinter Goldschmitzgraben“ entsprechen. Die dauerhafte Nutzung der Zufahrt ist anschließend öffentlich-rechtlich durch Baulast zu sichern. Eine Widmung der Zufahrt als öffentliche Straße sowie eine Übernahme der Straßenbaulast durch die Ortsgemeinde ist nicht vorgesehen. Zudem soll das Vorhaben ausschließlich auf ein Wohngebäude einschließlich einer diesem funktional untergeordnete Garage beschränkt werden. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der abschließenden bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den nachbarlichen Interessen, den öffentlichen Belangen und den umweltrechtlichen Anforderungen.

Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag für die Nutzungsänderung eines Büros zu Wohnzwecken, Gemarkung Lieser, Flur 30, Flurstück 581, Moselstraße
Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag.

Mitteilungen und Anfragen
- Der Ortsbürgermeister informierte darüber, dass die Unterzeichnung des Bauantrages hinsichtlich des **Feuerwehrgerätehauses** erfolgt ist.
- Aus dem Gemeinderat wurden **Probleme mit den Gemeinderats-Tablets** angesprochen. Eine Klärung bzw. Behebung der Probleme soll erfolgen.
- Die **Errichtung einer Photovoltaikanlage** auf dem Plateau wurde thematisiert. Aufgrund der dort vorhandenen Tierpopulation sowie der starken Beschattung müsste die für die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche erheblich reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wurde eine wirtschaftliche Umsetzung seitens des Unternehmens kritisch beurteilt und von einer Errichtung der Anlage abgesehen.
- Aus dem Gemeinderat wurde nachgefragt, ob die **Einhaltung der jagdlichen Vorgaben** in der Ortsgemeinde Lieser kontrolliert wird. Der Vorsitzende teilte hierzu mit, dass nach der getroffenen Vereinbarung jährlich 30 Tiere zu erlegen sind und diese Vorgabe eingehalten wird.
- Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass sich im **Wiesgraben diverses Material, insbesondere Holz und Bretter, angesammelt** hat.
- Zudem wurde aus dem Gemeinderat die Frage aufgeworfen, ob die **LED-Tafel eines Hotelbetriebes** den baurechtlichen Bestimmungen entspricht und hierfür eine

Baugenehmigung erforderlich ist. Dies soll bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfragt werden.